

Letzte Unterrichtstage vor den Weihnachtsferien

Liebe Schulgemeinschaft, liebe Eltern und Erziehungsberechtigte,

Das Kultusministerium hat die Schulen in Baden-Württemberg über die Regelungen informiert, die an den letzten drei Schultagen vor den Weihnachtsferien (Montag, 20.12. bis Mittwoch, 22.12.) gelten. Der Beginn der Weihnachtsferien wird **nicht** – wie zuletzt in der öffentlichen Debatte zu hören war – vorgezogen. Stattdessen eröffnet das Kultusministerium als besondere Ausnahmeregelung die Möglichkeit, dass sich Schülerinnen und Schüler im Zeitraum vom 20. bis zum 22. Dezember in eine selbstgewählte Quarantäne begeben, indem sie sich vom Präsenzunterricht beurlauben lassen.

Für die Umsetzung an unserer Schule bedeutet dies:

- Der Beurlaubungswunsch wird von den Erziehungsberechtigten bzw. volljährigen Schüler*innen **schriftlich bei der Klassenlehrkraft bzw. Tutor*in bis Mittwoch, 15.12.2021** angezeigt:
Formloser, schriftlicher, unterschriebener Antrag auf Beurlaubung für den Zeitraum 20.-22.12.2021 (Mail genügt nicht!)
Später eingehende Beurlaubungsanträge können nicht berücksichtigt werden.
- Die Beurlaubung muss für den vollständigen Zeitraum in Anspruch genommen werden (tageweise Beurlaubung nicht möglich).
- Nach fristgerechtem Eingang des Antrags erhalten Sie als Eltern kein Bestätigungsschreiben – die Beurlaubung erfolgt automatisch.
- Die Schülerinnen und Schüler erhalten für die Zeit der Beurlaubung Arbeitsaufträge, die von ihnen im Beurlaubungszeitraum erledigt werden müssen. Ein Streamen von Unterricht für beurlaubte Schüler*innen gibt es nicht.
- Der Unterricht findet an diesen drei Tagen nach Plan statt. Auch Klassenarbeiten werden grundsätzlich geschrieben. Am Mittwoch, 22.12.2021 endet der Unterricht nach der 5. Stunde um 12.10 Uhr.
- Die beurlaubten Schülerinnen und Schüler gelten auch im Falle schriftlicher Leistungsmessungen als entschuldigt. Wer beurlaubt ist, darf auch nicht für Klassenarbeiten die selbst gewählte Quarantäne verlassen. Die Lehrkraft entscheidet (wie in jedem anderen Fall von krankheitsbedingtem Fehlen), ob und wann eine Leistungsmessung nachgeschrieben wird.

Eine zweite wichtige Information aus dem Kultusministerium:

In den Weihnachtsferien gilt der Schülerschein nicht mehr als Testnachweis für Einrichtungen oder Veranstaltungen, in denen entsprechende Testnachweise vorgelegt werden müssen. Das bedeutet, Schülerinnen und Schüler ab 6 Jahren müssen einen aktuellen Testnachweis vorlegen, wenn sie eine solche Einrichtung besuchen wollen. Nach den Ferien erhalten Schülerinnen und Schüler dann wieder Zutritt mit ihrem Schülerschein. Dies ist allerdings für Schülerinnen und Schüler zwischen 12 und 17 Jahren bis 31.01.2022 befristet.

Herzliche Grüße und die besten Wünsche für eine schöne und gesunde Adventszeit

